

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 37	-GE/1996
Datum: 11. JUNI 1996	
Verteilt 17.6.96	

L. Hajek

Wien, am 5. 6. 1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:
S-596/N A-33

Durchwahl:
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (53. Novelle zum ASVG), das Bundesgesetz BGBl.Nr.110/1993, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996 - SRÄG 1996)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum o.a. Entwurf mit der Bitte um Kenntnissnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:
gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 4.6.1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom: Unser Zeichen: Durchwahl:
Zl. 20.353/15-1/96 21.5.1996 S-596/N A-33 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (53. Novelle zum ASVG), das Bundesgesetz BGBl.Nr.110/1993, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996 - SRÄG 1996)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1996 folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Obwohl dieser Entwurf in der Hauptsache der Rechtsbereinigung und der Sanierung von Redaktionsversehen dienen soll, enthält er doch weitgehende Änderungen des materiellen Rechts. Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Z. 13 (§ 8 Abs.1 Z 3 lit.e):

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs begrüßt die Einbeziehung der Beiratsmitglieder in den Unfallversicherungsschutz. Es wird damit einem lange bestehenden Anliegen Rechnung getragen.

- 2 -

Zu Z. 15 und 50 (§ 8 Abs.1 Z 3 lit.k und § 74 Abs.6):

Ebenso zu begrüßen ist die Einführung des Unfallversicherungsschutzes für fachkundige Laienrichter. Obwohl ursprünglich deren Einbeziehung in das B-KUVG gefordert wurde, die systemgerechter gewesen wäre, weil diese Personen für den Bund tätig werden, kann auch mit der Neuregelung des § 74 Abs.6 das Auslangen gefunden werden, weil auch dadurch eine Finanzierung durch den Bund erreicht wird.

Zu Z. 36 (§ 42 Abs.1 Z 2):

Diese Regelung, mit der auch für andere Personen, die nicht mit dem Dienstgeber ident sind, aber ein unter Umständen beitragspflichtiges Entgelt leisten, die Auskunftspflicht festgelegt wird, ist zu weitgehend, weil nicht absehbar ist, welche Personenkreise, Vertragsverhältnisse bzw. Einkünfte neben den in den Erläuterungen genannten Provisionsbezügen von Bankangestellten in Zukunft von der Regelung erfaßt sein werden. Insbesondere die Unerheblichkeit der Dienstnehmereigenschaft des Empfängers erscheint dabei problematisch.

Zu Z 45 (§ 59 Abs.1):

Es wird im Entwurf vorgeschlagen, für Beitragsrückstände Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über den jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank einzuheben. Diese Neuregelung, die über § 34 des Novelentwurfes zum BSVG auch Auswirkungen auf die bäuerliche Sozialversicherung haben wird, ist abzulehnen, da die künftige Zinsentwicklung nicht vorhersehbar ist, eine Höchstgrenze aber nicht vorgesehen werden soll.

Zu Z. 92 (§ 210 Abs.3):

Diese Bestimmung sieht vor, daß der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter bei einer Gesamtrente nach mehre-

- 3 -

ren Versicherungsfällen ein Ersatzanspruch eingeräumt wird. Daraus ergibt sich eine Diskriminierung der anderen Unfallversicherungsträger, da diese eine solche Gesamrente ohne Anspruch auf Ersatz gegen die anderen Versicherungsträger zu erbringen haben. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs lehnt eine solche Diskriminierung, für die auch die erläuternden Bemerkungen keine sachliche Rechtfertigung enthalten, ab.

Zu Z 134 (§ 412 Abs.6):

Nach bisheriger Praxis konnten Angaben, die zur Entscheidung eines Antrages auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung relevant waren, im Laufe des Verfahrens nachgeliefert werden. Dies betrifft insbesondere ziffernmäßige Angaben über Einkünfte und Vermögensverhältnisse des Antragstellers. Es wäre durch eine Klarstellung dafür Sorge zu tragen, daß sich daran auch durch den Novellierungsvorschlag nichts ändert.

Anlässlich dieses Begutachtungsverfahrens weist die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs neuerlich darauf hin, daß die Forderungen nach Unfallversicherungsschutz für Tätigkeiten im Rahmen von "Urlaub am Bauernhof" sowie nach einer Klarstellung für den Unfallversicherungsschutz nebengewerblicher Tätigkeiten nach wie vor aufrecht sind und raschestmöglich umgesetzt werden sollten. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme vom 27.9.1995 verwiesen.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. i. V. Dipl. Ing. Strasser

